

23.09.2014

Antrag

der Fraktion der FDP

Kein fauler Pakt mit dem Bund zur Fortsetzung des Schuldenstaates – Erfolgsmodell Schuldenbremse nicht aufweichen

I. Ausgangslage:

Sowohl der Bund als auch die Länder sind bezüglich der Einhaltung der Schuldenbremse grundsätzlich auf einem guten Weg, auch wenn die konkreten Anstrengungen in einzelnen Bundesländern wie in Nordrhein-Westfalen noch erkennbar verstärkt werden müssen. Immerhin wird auf Bundesebene zum ersten Mal seit 1969 voraussichtlich ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden können. Das PwC-„Länderfinanzbenchmarking 2014“ zeigt, dass auch die Ländergemeinschaft bei Fortführung der Konsolidierungskurse die Einhaltung der Schuldenbremse erreichen kann.

Vor dem Hintergrund niedrigster Zinsen und bisheriger Rekordstände bei den Steuereinnahmen besteht nun die einmalige Chance, den Schuldenabbau konsequent voranzutreiben und objektiv keine Not, das Neuverschuldungsverbot aufzuweichen. Im Gegenteil: Der bedenkliche Lockruf des Bundesfinanzministers, einen Teil der Neuverschuldungsmöglichkeit des Bundes an die Länder abzutreten, zeugt sogar noch von der Überflüssigkeit dieser Option im Bund. Bereits in seiner jetzigen Form lässt die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse den Ländern die Möglichkeit, Regelungen für eine Kreditaufnahme in Ausnahmefällen zu beschließen: Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, könnten weiterhin die Kreditgrenzen im Einzelfall überschritten werden.

Mit der Verankerung der Schuldenbremse für die Länder und den Bund im Grundgesetz wurde ein entscheidender Schritt unternommen, um die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen dauerhaft sicherzustellen und die haushalterische Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Es wäre ein verheerendes politisches Signal – auch gegenüber dem Ausland – und ein ordnungspolitischer Sündenfall, diese Regelung aus rein verhandlungstaktischen Gründen der Bundesfinanzministers nun wieder aufzugeben.

Datum des Originals: 23.09.2014/Ausgegeben: 23.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Handlungsnotwendigkeiten:

Die seit dem 1. Januar 2011 im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse hat auf die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder eine nachhaltige Wirkung im Sinne der Haushaltskonsolidierung. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt: Bereits jetzt ist sie ein Erfolgsmodell.

Der mit der Schuldenbremse erzeugte Konsolidierungsdruck ist ein Gebot haushaltspolitischer Vernunft und gilt – vor dem Hintergrund der internationalen Staatsschuldenkrise – als Vorbild für Europa: Deutschland muss mit gutem Beispiel voran gehen und glaubwürdig seine öffentlichen Haushalte sanieren, wenn gleichzeitig von anderen Ländern Konsolidierungsanstrengungen eingefordert werden, um die Krise zu bewältigen. Zudem ist die Notwendigkeit stabiler Finanzen eine Lehre aus der derzeitigen Schuldenkrise, in der sichtbar wird, welche dramatische Konsequenzen eine uferlose Ausdehnung der öffentlichen Verschuldung nach sich zieht.

Solide öffentliche Finanzen sind daher unabdingbar für die Handlungsfähigkeit des Staates. Sie schaffen die Voraussetzungen für Geldwertstabilität und sichern zugleich die Spareinlagen der Bürger. Ebenso bilden sie das Fundament für soziale Gerechtigkeit.

Im Rahmen der Vorverhandlungen zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist dem Bundesfinanzminister dringend Einhalt zu gebieten, das Neuverschuldungsverbot für die Länder als Verhandlungsmasse auszuhebeln.

Im Gegensatz zum fundamentalen Richtungswechsel der Großen Koalition im Bund ist es nicht nur schädlich, das Neuverschuldungsverbot zu durchbrechen, sondern sogar notwendig, auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen wirksame Sanktionen gegen eventuelle Verstöße gesetzlich festzuschreiben, damit die Schuldenbremse auch tatsächlich die erhoffte Wirkung entfaltet.

III. Beschlussfassung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Das für die Länder geltende Neuverschuldungsverbot muss in seiner jetzigen Form erhalten bleiben.
2. Die Landesregierung wird sich bei allen Verhandlungen auf Bundesebene in diesem Sinne einlassen und verhalten.
3. Auf Landesebene werden in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Mechanismen verankert, die sicherstellen, dass denkbare Verstöße gegen das Neuverschuldungsverbot auch sanktioniert werden. Nur so entfaltet die Schuldenbremse ihre volle und tatsächliche Wirksamkeit.

4. Die Landesregierung regt gegenüber der Bundesregierung an, die nach Artikel 115 Grundgesetz offenbar nicht mehr benötigte Sicherheitsreserve einer von 0,35 % in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt beschränkten Neuverschuldungsmöglichkeit für den Bund konsequenterweise auf 0,0 % herabzusetzen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel

und Fraktion